

«Minesweeper» für Buchhalter

Explosives in der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV)

Am 1. Juni 2002 sind die revidierten allgemeinen Buchführungsbestimmungen von OR 957–964 in Kraft getreten. Als Ergänzung zu den revidierten Artikeln ist gleichzeitig eine Geschäftsbücherverordnung, kurz GeBüV, in Kraft gesetzt worden. Im Folgenden ein Blick darauf und auf ihren teilweise explosiven Inhalt.

Beim Kunden nach dem Rechten zu sehen ist die Freude eines jeden Unternehmers; in seiner eigenen Administration das Recht einzuhalten, seine Last. Letzteres wird der Regelungsdichte im Buchführungsbereich wegen zum Gang durchs Minenfeld. Statt Lady Di* als Begleiterin braucht es jedoch Juristen, die auf Sprengsätze aufmerksam machen.

* Hat verschiedene Kampagnen zur Ächtung von Landminen unterstützt

Auslöser der OR-Revision war das Thema Aufbewahrung. Die bisherige Formulierung aus den Siebzigerjahren war zu eng gefasst. Die Entwicklung der Speichermedien verlangte nach einem offener formulierten Artikel, der auch für Speichermöglichkeiten Raum lässt, an die wir heute noch keine Gedanken verschwenden – falls Sie die Daten heute schon direkt ab PC in eine Uhr speichern möchten, die Migros hat's.

Durch das Parlament ging die Revision dieser Bestimmungen ohne Diskussion – sie ist einstimmig angenommen worden. Vor der Abstimmung hat Bundesrätin Metzler darauf hingewiesen, das Hauptziel der Revision sei, «auf die rechtliche Unterscheidung zwischen Bild- und Datenträgern zu verzichten und so Rechtsunsicherheit und Auslegungsfragen zu beseitigen

... und somit zur Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft einen – wenn auch kleinen – Beitrag zu leisten».

Bereits im früheren Gesetz sah OR 962 vor, dass der Bundesrat eine Verordnung über die Aufbewahrung der Geschäftsbücher erlassen kann. Viel Aufmerksamkeit wurde den darauf basierenden Regeln nie geschenkt. In alten Lehrbüchern über Buchhaltung war davon kaum die Rede. Bei der neuen Verordnung hingegen ist grössere Aufmerksamkeit empfohlen.

Bei den Arbeiten zum neuen Gesetz rutschte der früher separat in OR 962 behandelte Teil zur *Aufbewahrung* neu in den Artikel OR 957. Letzterer behandelte bisher lediglich das Thema *Buchführung*.

Der Gesetzesentwurf, der zur Vernehmlassung versandt

Unser Autor, Sikander von Bhicknapahari, 45, ist dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling und lic. iur. Er ist freischaffend als Controller tätig sowie Dozent und Prüfungsexperte für Recht und Rechnungslegung an Fachhochschulen und Weiterbildungsinstituten.



wurde, enthielt eine Unterscheidung zwischen OR 957 *Buchführung* und OR 962 *Aufbewahrung* mit Verordnung dazu. Nach einigen bürokratisch-redaktionellen Änderungen erhielt der Bundesrat mit der Verschiebung des Inhalts von OR 962 in OR 957

sicherung. Es definiert den Standard für das erstinstanzliche kantonale Justizverfahren. Jeder Kanton hat ein Versicherungs- oder Verwaltungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung zu stellen.

8. Zukunft der sozialen Sicherheit

Nach dem Übergang ins 21. Jahrhundert ist die Zukunft unserer Sozialversicherungen drängender denn je. Verschiedenen Versicherungszweige stehen im Rampenlicht der politischen Diskussionen: die Arbeitslosenversicherung, die AHV, das KVG.

Die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung bringt besonders für die AHV und die Krankenversicherung massive Finanzierungsprobleme mit sich und erfordert Anpassungen in der Ausgestaltung des Sozialstaates. Änderungen im Geflecht der sozialen Sicherung müssen aber auch im Zuge des gesellschaftlichen und sozialen Wandels laufend vorgenommen werden. Das zeigen die aktuellen Revisionen von BVG, KVG und AHV. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte ist aber nicht nur mit einer Umgestaltung des Sozialstaates und mit teilweisen Leistungskürzungen zu rechnen, die die Stabilisierung der Gesamtausgaben zum Ziel haben, sondern vereinzelt auch

mit einem Weiterausbau innerhalb der Sozialversicherungszweige.

Eines der tragenden Elemente der Finanzierung der Sozialversicherungen ist das Wirtschaftswachstum. Gerät dieses – wie in den Neunzigerjahren – ins Stocken, kommen unmittelbar politische Diskussionen über den Abbau des Sozialversicherungssystems auf.

Es müssen neue Finanzierungsquellen gefunden und geprüft werden. Künftiges Wirtschaftswachstum wird nicht mehr unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben. Zu den bekannten sozialen Risiken (Alter, Tod, Invalidität, Krankheit,

Unfall usw.), kommen neuen. Verschiedene Studien belegen, dass sich offensichtlich ein neues soziales Risiko entwickelt hat: Personen vor allem unter 40 Jahren, die familiäre Verpflichtungen haben – vor allem sogenannte Eineltern-Familien – leben selbst mit Erwerbstätigkeit oft unter der Armutsgrenze («working poor»).

Die vorhandenen Sozialversicherungszweige müssen den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden, um den Fortbestand der sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Gefragt sind nicht Detailkorrekturen, sondern Neuüberlegungen zur künftigen Gestaltung unserer sozialen Sicherheit. ■

das Recht, ohne weitere Vernehmlassung die Verordnung mit dem Thema *Buchführung* zu erweitern. Das Ganze heisst nun GeBüV.

Erinnern Sie sich bei den nachfolgenden Hinweisen daran, dass ein Verstoß gegen Buchhaltungsvorschriften bereits bei Fahrlässigkeit bestraft werden kann (StGB 325).

Das Aufbewahren und das Aufzeichnen von Aufbewahrern

Im Vergleich zu bisher ist das Thema Aufbewahrung weiter verfeinert worden.

Art. 8 Archiv «Die Informationen sind systematisch zu inventarisieren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zugriffe und Zutritte sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen unterliegen derselben Aufbewahrungspflicht wie die Datenträger.»

Pflichtbewusste Unternehmer können also problemlos mitteilen, wer seit dem 1. Juni 2002 wann Zugriff und Zutritt zum Archiv hatte (auch für E-Mails gilt die Aufbewahrungspflicht). Jedes Unternehmen verfügt über ein Archiv, bei dem mittels rigoroser Zutrittskontrolle diese Aufzeichnungen sichergestellt werden. In der Schweiz wird niemand sein Archiv in einem Estrich- oder Kellerabteil, einem Schopf oder einer Garage einrichten. Und falls doch, so wird auch der Sohn, der in jenem Schopf am Töffli bastelt, via Zutrittskontrolle erfasst: Ein Beitrag zur «Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft»!

Noch findet sich auf der Website der SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) bei Eingabe des Stichworts «Archiv» keine Regelung für Bauten. In England liegt mit BS 5454 eine 25-seitige Norm über das Archivieren vor. Wer heute baut oder umbaut, macht seine Architekten am besten auf das Thema Zutrittskontrolle für Archive aufmerksam. Ein

paar Franken mehr Baukosten liegen da vielleicht drin...

Eine andere Archivierungs-Variante wäre, die Archive auszulagern und auf den Bau von Archivräumen zu verzichten – eine in den USA verbreitete Lösung, die durch die Ableger von amerikanischen Unternehmen nun auch in der Schweiz Einzug hält. Ein paar Franken weniger Baukosten liegen da vielleicht drin.

Firmen wie zum Beispiel die Merak AG (www.merak.ch) übernehmen die gesamte externe Lagerung und die damit zusammenhängende Administration. Sie haben keine Sorgen bezüglich Wasser- oder Feuerschäden. Keine Mitarbeiter wühlen mehr in alten Akten, um festzustellen, wer in einem vergangenen Jahr welchen Lohn erhielt – was natürlich ohnehin nicht möglich ist; schliesslich haben alle Unternehmen ihre Personaldaten dem Bundesgesetz über den Datenschutz entsprechend archiviert... Eine externe Auslagerung ist nicht gratis. Doch für alle, die bisher mehr als 140 Franken pro Quadratmeter Archivraum bezahlen, sollte sich diese Gelegenheit schnell rechnen. Für die übrigen ist es spätestens bei einem Umzug eine zu prüfende und erst noch gesetzkonforme Alternative. Man muss keinem Lehrling zuerst das Alphabet beibringen und handelt sich keinen Rückenschaden beim Umbeigen von Akten ein, weil die zu entsorgenden Papiere des Geschäftsjahres 1992 weniger Platz benötigten als heute diejenigen von 2002.

Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist, zum Beispiel auf Fristen wie in der EU gehandhabt, wurde bei der Revision des Gesetzes abgelehnt. Wieder ein Beitrag zur «Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft».

Eine Norm für EDV-Freaks

Art. 3 Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit) «Die Geschäftsbücher müs-

sen so geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz müssen so erfasst und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.»

Die meisten kleinen Fibu-Softwarepakete lassen das Löschen einer Buchung zu. Die wenigstens protokollieren eine solche Löschung. Abacus als professionelles, aber nicht ganz billiges Paket löscht die Buchung physisch nie, lässt aber einen papiersparenden Kontoausdruck ohne gelöschte Buchungen zu.

Nicht erfasst wird eine Löschung, falls Sie die letzte Sicherung zurück laden und die Buchung von Grund auf neu eingeben.

Ein Tippfehler bei der Buchungseingabe? Kein Problem – die Änderung einer Buchung ist bei fast allen Buchhaltungsprogrammen möglich; kaum eines protokolliert jedoch, welche Buchung wie geändert wurde.

Natürlich ist es für das Steueramt interessant zu wissen, ob aus einer irrtümlich als Privatspesen gebuchten Kalifornienreise nach einer Kontenänderung ein beruflich bedingter Besuchs-Versuch bei Arnold Schwarzenegger wurde. Bei Abacus werden solche Änderungen protokolliert. Kann Ihr Programm mithalten?

Falls nicht, wäre eine Änderung oder ein Update dieses Programms notwendig. Aber Achtung: Es besteht keine Vorschrift, wonach die in der Schweiz verkauften Buchhaltungsprogramme dieser Verordnung entsprechen müssen. Darum prüfe, wer sich fahrlässig EDV-mässig bindet!

Statt Ferien den Sommer mit Updates verbracht

Art. 12 Inkrafttreten: «Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.»

Als pflichtbewusste Unternehmer haben alle Firmen, die am 1. Juni 2002 noch nicht über ein GeBüV-konformes Programm verfügten, mitten im Geschäftsjahr das Buchhaltungspaket gewechselt. Auch alle Treuhänder haben letzten Sommer die entsprechenden Updates vorgenommen, damit ihren Kunden eine gesetzkonforme Buchhaltung abgeliefert werden konnte. Es ging ja schliesslich um einen kleinen «Beitrag an die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft».

Hilfe!

In Artikel 1 wurde neu auch zum Thema Führen der Bücher eine Verordnung erlassen. Je nach Art und Umfang des Geschäfts sind Hilfsbücher zu führen.

Art. 1, Abs. 3 «Die Hilfsbücher müssen in Ergänzung zum Hauptbuch die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Vermögenslage des Geschäftsbetriebes zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie der Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre nötig sind. Darunter fallen insbesondere die Lohnbuchhaltung, die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die fortlaufenden

Beachten Sie

Beachten Sie bitte die Beilagen in dieser Ausgabe von Rechnungswesen und Controlling:

- Nachdiplomkurs Personalwesen mit Vertiefung Sozialversicherungen · Fernfachhochschule Schweiz
- Lehrgang für Internationale Rechnungslegung «Certified IFRS/IAS Accountant» · Controller Akademie
- Asienreise des veb.ch
- «Stecknadeln finden» – «Das veb.ch-Forum»: Der Webguide des veb.ch (Teilaufgabe)

de Führung der Warenbestände beziehungsweise der nicht fakturierten Dienstleistungen.»

Bei wem reicht das bisher einmal für den Jahresabschluss erstellte Inventar aus? Welcher Betrieb nun nach Art und Umfang des Geschäfts diese Bücher führen muss, wird Diskussionen und allenfalls Verfahren auslösen. Das Steueramt möchte vielleicht aufgrund laufend nachgeführter Inventare innerhalb des Jahres einen Bruttogewinn-Vergleich der einzelnen Monate erstellen.

In den letzten 75 Jahren findet sich in den vom Bundesgericht veröffentlichten Urteilen lediglich zwei Mal der Begriff Hilfsbücher. Innerhalb der einzelnen Urteile wurde jedoch nicht konkret dazu Stellung genommen. Muss ein KMU-Gipserunternehmen monatlich die nicht fakturierten

Dienstleistungen nachführen, und deshalb die für die Bewertung notwendigen Herstellkosten mittels Betriebsabrechnung ermitteln? Eine Aufstockung der Administration ist angesagt. Noch ein Beitrag zur «Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft».

Übrigens: Politische Vereinigungen, die sonst eifrig versichern, die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen zu vertreten, haben in der Vernehmlassung zur GeBüV nicht Stellung genommen. Haben sie weniger Mut als Diana gehabt und das Minenfeld gescheut?

Fremdsprachen als Pflicht?

2. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze Art. 2 Abs. 3: «Die Ordnungsmässigkeit der Führung und der Aufbewahrung der Bücher richtet sich nach den allgemein anerkannten Regelwerken und Fach-

empfehlungen, sofern diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse keine Vorschrift enthalten.»

Fragt man uns Buchhalter, welche allgemein anerkannten Regelwerke und Fachempfehlungen wir kennen, werden wir die Swiss GAAP FER nennen. Danach die EU-Richtlinien aus Brüssel, die IAS (International Accounting Standards) und neu IFRS (International Financial Reporting Standards) genannten Empfehlungen aus London, welche ab 2005 an der Börse die Swiss GAAP FER grösstenteils ablösen, und schlussendlich noch die US-GAAP (United States Generally Accepted Accounting Principles). Falls also bei einer speziellen Frage im schweizerischen Regelwerk keine Vorschriften zu finden sind, bitten wir um Finanzierung eines Sprachkurses und als Ergänzung dazu um eine Spezialausbildung.

Der Kurs zum IFRS/IAS-Accountant kostet etwa 15 000 Franken zuzüglich einige Tage Zeit für die Teilnahme am Lehrgang. Stöhnen Sie nicht über den Preis, schliesslich leisten Sie mit dieser Weiterbildung einen kleinen «Beitrag zur Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft».

Voilà, vier Minen gefunden. Bundesrätin Metzler hat Recht studiert und eine Ausbildung als Wirtschaftsprüferin absolviert. Schön, wenn vielleicht ihr Nachfolger demnächst eine Expertin oder einen Experten in Rechnungslegung und Controlling konsultiert. Bis dahin bleibt die GeBüV so spannend wie das Computerspiel Minesweeper: Der in EDV und Internet spezialisierte Jurist David Rosenthal (www.rosenthal.ch) aus Zürich hat bereits 26 mögliche Auslegungen zum Thema Aufbewahrung gefunden... ■

10. ST. GALLER CONTROLLING-KONFERENZ
12.-13. MAI 2004

12. Jahrestagung zum Thema
INTEGRALE MANAGEMENT-INFORMATIONSYSTEME, INHALTE UND DESIGN
Kolloquium zum 10. Jahrestag der Schweizerischen Controlling-Gesellschaft

DIVERSE WORKSHOPS

CONTROLLING-SOFTWARE-AUSSTELLUNG

GSDG

www.gsdg.ch